

## Industrielle Betriebe Kloten AG

# Tarifordnung Elektrizitätswerk

Preise und Gebühren für Anschlüsse, Netznutzung,  
elektrische Energie und Messdienstleistungen



Bild: Lichtsignal Kreuzung Kloten Süd

Stand: 1. Oktober 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Neuigkeiten.....	2
2. Allgemeine Informationen .....	3
3. Preisblatt für Mittelspannungs-Kunden (NE-5) .....	4
4. Preisblatt für Niederspannungs-Kunden (NE-6).....	5
5. Preisblatt für Haushalt-, Gewerbe- und Industrie-Kunden (NE-7).....	6
6. Preisblatt für temporäre Anschlüsse, Pauschale, Einspeisevergütung (NE-7)...	7
7. Preisblatt für Naturstromprodukte .....	8
8. Ergänzungen zu den Preisblättern .....	9
9. Bestimmungen zur Einspeisevergütung.....	10
10. Eigenverbrauchsmodell - ibk.....	11
11. Dienstleistungen .....	12
12. Anschlussbeiträge an das Elektrizitätsnetz .....	13

## 1. Neuigkeiten

Mit der Annahme der Energiestrategie 2050 durch das Stimmvolk am 21. Mai 2017 wurde die Stromversorgungsverordnung (StromVV) und das Energiegesetz (EnG) durch den Bundesrat angepasst. Nachfolgend die wichtigsten Auswirkungen:

### 1.1. Netz

Für Kunden mit einer Anschlussleistung von unter 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig (StromVV Art. 18 Abs. 2). Bei einem Stromverbrauch von weniger als 50 MWh/a muss ein min. 70% nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) angewendet werden (StromVV Art. 18 Abs.3).

Endverbraucher und Erzeuger sind Inhaber ihrer Flexibilitäten (siehe Ziffer 8.2). Es steht ihnen frei wie sie die Flexibilität nutzen oder wem sie diese zur Verfügung stellen (StromVG Art. 17b).

Jahresverbrauch > 50 MWh < 50 MWh 70% nicht degressiv Arbeitstarif	ibk.classic 6 ibk.classic (Basistarif)	ibk.industrie 6 ibk.industrie ibk.business 6 ibk.business
	ibk.power 6 ibk.power	
	< 30 kVA / 40A >30 kVA / 60A Anschlussleistung	

### 1.2. Energie

Die ibk führt ab dem 1. Oktober 2018 einen Grundpreis auf allen Tarifen ein. Dadurch werden die Fixkosten diskriminierungsfrei auf die Kunden verteilt. Der Grundpreis ist erlösneutral, er hat keine Auswirkung auf die gesamten Energiekosten.

## 2. Allgemeine Informationen

### 2.1. Preise und Gebühren

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz, der Stromversorgungsverordnung, dem Konzessionsvertrag mit der Stadt Kloten und den "Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie", ist die ibk verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Über die Gebühren und Preise der Produkte werden die Kunden mit einer Rechnungsbeilage sowie über die Internetseite [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch) informiert. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die offizielle Homepage des Bundes unter [www.strompreis.elcom.admin.ch](http://www.strompreis.elcom.admin.ch) abrufbar. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 7.7%.

### 2.2. Netznutzungsprodukte

Für die Beförderung der Energie zur Verbrauchsstelle nutzen die ibk-Kunden das Stromnetz als Transportmittel, ähnlich einer Autobahn. Die Netznutzungsprodukte umfassen die Bereitstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Versorgungsnetzes. Die ibk teilt ihren Kunden aufgrund ihres Verbrauchsverhaltens diskriminierungsfrei ein Netznutzungsprodukt zu.

### 2.3. Energieprodukte

Die Energie ist die Menge an Strom (kWh) die der ibk-Kunde verbraucht. Der Kanton Zürich änderte das Energiegesetz betreffend Stromangebot aus erneuerbarer Energie per 2017. Der Artikel 14a des kantonalen Energiegesetzes sieht vor, dass der Stromlieferant (ibk) den Kunden in der Grundversorgung - Verbrauch < 100 MWh/a und marktberechtigten Kunden ohne Marktzugang - in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten hat. Unsere Kunden können ihr Energieprodukt je nach Bedarf mit einem zusätzlichen Naturstromprodukt ergänzen. Kunden mit einem Strombezug von mehr als 100 MWh/a können von einem individuellen Marktpreisangebot profitieren. Für Fragen steht Ihnen die ibk gerne zur Verfügung.

### 2.4. Gültigkeit

Die Preise sind gültig vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Oktober 2017. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“. ([www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch))

### 3. Preisblatt für Mittelspannungs-Kunden (NE-5)

01.10.2018 – 30.09.2019

#### Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Mittelspannung (16kV). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Industrie Basis		Industrie Medium		Industrie Extra	
		ibk.industrie B Benutzungsdauer < 3'000h		ibk.industrie M Benutzungsdauer > 3'000h		ibk.industrie E Benutzungsdauer > 5'000h Verbrauch > 100 GWh/a	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Energie (EN)</b>							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	5.18	5.58	5.18	5.58	5.18	5.58
Wirkenergie NT	Rp./kWh	4.81	5.18	4.81	5.18	4.81	5.18
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	2.90	3.12
<b>Netznutzung (NN)</b>							
Netznutzung HT	Rp./kWh	1.36	1.46	1.32	1.42	1.15	1.24
Netznutzung NT	Rp./kWh	1.19	1.28	1.18	1.27	1.15	1.24
Leistungsspitze LH <sup>1</sup>	CHF/kW	7.95	8.56	7.81	8.41	7.62	8.21
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.30	4.64	4.30	4.63	4.30	4.63
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	49.00	52.77	49.00	52.77	49.00	52.77
<b>Abgaben / Förderbeiträge<sup>2</sup></b>							
Konzessionsabgaben an die Stadt Kloten	Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43	0.40	0.43
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) <sup>3</sup>	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26

<sup>1</sup> Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

<sup>2</sup> Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Stadt Kloten, die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2019.

<sup>3</sup> Zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der Wasserkraft

## 4. Preisblatt für Niederspannungs-Kunden (NE-6)

01.10.2018 – 30.09.2019

### Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V) mit Ausspeisung direkt beim Transformator. Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Industrie		Gewerbe + Industrie		Haushalt + Gewerbe	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
		ibk.industrie 6 Verbrauch > 1'500 MWh/a		ibk.business 6 Anschlussleistung > 30 kVA Verbrauch > 50 MWh/a		ibk.classic 6 <sup>1</sup> Anschlussleistung < 30 kVA Flexibilität ibk	
<b>Energie (EN)</b>							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	5.18	5.58	5.26	5.67	6.18	6.66
Wirkenergie NT	Rp./kWh	4.81	5.18	4.90	5.27	5.76	6.20
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	2.90	3.12
<b>Netznutzung (NN)</b>							
Netznutzung HT	Rp./kWh	1.38	1.49	2.71	2.92	6.42	6.91
Netznutzung NT	Rp./kWh	1.20	1.29	2.31	2.49	4.16	4.48
Leistungsspitze LH <sup>2</sup>	CHF/kW	8.09	8.71	8.10	8.72	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.30	4.63	4.30	4.63	-	-
Grundgebühr pro Messstelle bis 5 Messstellen	CHF/Mt	49.00	52.77	49.00	52.77	6.00	6.46
Grundgebühr pro Messstelle ab 6 Messstellen	CHF/Mt	30.00	32.31	30.00	32.31	-	-
Pauschale für Summenmessung ab 6 Messstellen	CHF/Mt	100.00	107.70	100.00	107.70	-	-
<b>Abgaben / Förderbeiträge <sup>3</sup></b>							
Konzessionsabgaben an die Stadt Kloten	Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43	0.40	0.43
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) <sup>4</sup>	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26

<sup>1</sup> Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 8.2 der ibk zur Verfügung.

Entscheidet sich der Kunde, die Flexibilität selbst zu steuern, wird auf dem Netznutzungstarif ibk.classic 6 HT einen Zuschlag von 0.73 Rp./kWh (exkl. MWST) erhoben.

<sup>2</sup> Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

<sup>3</sup> Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Stadt Kloten, die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2019.

<sup>4</sup> zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung bestehenden Wasserkraftanlagen

## 5. Preisblatt für Haushalt-, Gewerbe- und Industrie-Kunden (NE-7)

### Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Haushalt + Gewerbe		Gewerbe + Industrie		Gewerbe + Industrie	
		ibk.classic <sup>1</sup>		ibk.power		ibk.business	
		Anschlussleistung < 30 kVA Flexibilität ibk		Anschlussleistung > 30 kVA Verbrauch < 50 MWh/a		Anschlussleistung > 30 kVA Verbrauch > 50 MWh/a	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Energie (EN)</b>							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	6.18	6.66	5.47	5.90	5.26	5.67
Wirkenergie NT	Rp./kWh	5.76	6.20	5.11	5.51	4.90	5.27
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	2.90	3.12
<b>Netznutzung (NN)</b>							
Netznutzung HT	Rp./kWh	6.42	6.91	6.42	6.91	3.77	4.06
Netznutzung NT	Rp./kWh	4.16	4.48	4.16	4.48	3.26	3.51
Leistungsspitze LH <sup>2</sup>	CHF/kW	-	-	3.90	4.20	8.64	9.31
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	4.30	4.63	4.30	4.63
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	6.00	6.46	6.00	6.46	49.00	52.77
<b>Abgaben / Förderbeiträge<sup>3</sup></b>							
Konzessionsabgaben an die Stadt Kloten	Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43	0.40	0.43
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) <sup>4</sup>	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26

<sup>1</sup> Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 8.2 der ibk zur Verfügung.

Entscheidet sich der Kunde, die Flexibilität selbst zu steuern, wird auf dem Netznutzungstarif ibk.classic HT einen Zuschlag von 0.73 Rp./kWh (exkl. MWST) erhoben.

<sup>2</sup> Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

<sup>3</sup> Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Stadt Kloten, die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2019.

<sup>4</sup> zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung bestehenden Wasserkraftanlagen

## 6. Preisblatt für temporäre Anschlüsse, Pauschale, Einspeisevergütung (NE-7)

01.10.2018 – 30.09.2019

### Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Versorgung mit Energie und für Produktionsanlagen in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden oder elektrische Energie in das ibk-Netz einspeisen.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Temporäre Anschlüsse		Pauschale		Einspeisevergütung Anlagen < 30 kW		Einspeisevergütung Anlagen > 30 kW		
		ibk.TAS	ibk.P	Rücklieferung	Rücklieferung	Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung	Produktionsanlagen mit Produktionsmessung	Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung	Produktionsanlagen mit Produktionsmessung	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	
<b>Energie (EN)</b>										
	Wirkenergie HT	Rp./kWh	5.85	6.31	5.03	5.41	6.31	6.80	6.31	6.80
	Wirkenergie NT	Rp./kWh	5.85	6.31	4.67	5.03	6.31	6.80	6.31	6.80
	Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	-	-	-	-
<b>Netznutzung (NN)</b>										
	Netznutzung HT	Rp./kWh	7.18	7.73	7.26	7.82	-	-	-	-
	Netznutzung NT	Rp./kWh	7.18	7.73	3.92	4.22	-	-	-	-
	Leistungsspitze LH <sup>1</sup>	CHF/kW	-	-	-	-	-	-	-	-
	Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	-	-	-	-	-	-
	Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	6.00	6.46	6.00	6.46	6.00	6.46	individuell	individuell
<b>Abgaben / Förderbeiträge<sup>2</sup></b>										
	Konzessionsabgaben an die Stadt Kloten	Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43	0.40	0.43	0.40	0.43
	Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) <sup>3</sup>	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
	Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26	0.24	0.26

<sup>1</sup> Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

<sup>2</sup> Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Stadt Kloten, die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2019.

<sup>3</sup> zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung bestehenden Wasserkraftanlagen

## 7. Preisblatt für Naturstromprodukte

01.10.2018 – 30.09.2019

### Allgemeines

Die ibk ist bestrebt, den haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie und eine alternative Energieproduktion wirtschaftlich und ökologisch zu fördern. Aus diesem Grund führt die ibk für ihre Kunden Naturstrom-Produkte im Angebot.

### Naturstromprodukte

					exkl. MWST	inkl. MWST
ibk.suntop		100% Naturstromprodukt aus Schweizer Solarstromanlagen der EE Plus AG, welche sich im Besitz der ibk, Energie Uster und EW Höfe befinden.	Aufpreis	Rp./kWh	15.80	17.06
ibk.ökopower		100% Naturstrom aus naturemade <sup>1</sup> star-zertifizierten Anlagen, bestehend aus mind. 2.5% Solarstrom und mind. 2.5% Windenergie sowie aus Wasserkraft.	Aufpreis	Rp./kWh	5.30	5.72
ibk.wassertop		100 % Naturstrom aus naturemade <sup>1</sup> star- zertifizierten Wasserkraftanlagen.	Aufpreis	Rp./kWh	3.70	4.00
ibk.naturpower		100% Naturstrom, bestehend aus mind. 5 % Strom aus naturemade <sup>1</sup> star- zertifizierten Anlagen (min. die Hälfte aus Wind- und Biomasseanlagen), der Rest wird in naturemade <sup>1</sup> basic-zertifizierten Wasserkraftanlagen produziert.	Aufpreis	Rp./kWh	1.60	1.73
ibk.ARAtop		Hochwertiges lokales Produkt, bestehend aus 100% Biomasse (Faulschlamm) der ARA Kloten / Opfikon. Es handelt sich um umweltfreundliche, CO2-neutrale Energie, die mit bewährter Technologie effizient nutzbar gemacht wird.	Aufpreis	Rp./kWh	9.50	10.26

<sup>1</sup> Weitere Informationen über Naturmade finden Sie unter [www.naturemade.ch](http://www.naturemade.ch)



## 8. Ergänzungen zu den Preisblättern

### 8.1. Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien. Der jährliche Energieverbrauch wird jeweils anfangs Oktober ermittelt.

### 8.2. Flexibilität

Die Flexibilitäten sind steuerbare Lasten wie z.B. Elektroboiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Ladesäulen. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG Art. 17b). Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Wird die Anlage durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) gesteuert, muss dieser den Endverbraucher oder Erzeuger angemessen vergüten (StromVV Art. 8c). Alle Endverbraucher oder Erzeuger, welche vor dem 1. Januar 2018 am Netz der ibk angeschlossen waren, wurden mit der Tarifrevision Oktober 2018 in das kostengünstigere Tarifsegment ibk.classic / ibk.classic 6 eingeteilt.

### 8.3. Abgaben / Förderbeiträge

Die Abgaben 8.3.1 bis 8.3.3 werden im Auftrag der Stadt Kloten, des Bundes und der Swissgrid erhoben und durch die ibk verrechnet. Die Positionen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

#### 8.3.1. Konzessionsabgabe an die Stadt Kloten

Die Konzessionsabgabe ist die Entschädigung an die Stadt Kloten für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen der ibk.

#### 8.3.2. Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)

Die Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) dient der Förderung von Erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage in der Schweiz. Sie wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich festgelegt und durch die Swissgrid erhoben. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig und wird auf unserer Internetseite ([www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)) veröffentlicht.

#### 8.3.3. Systemdienstleistungen (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Hilfsdienste, die eine sichere und permanente Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten. Die Abgabe wird durch die Swissgrid jährlich berechnet. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig und wird auf unserer Internetseite ([www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)) veröffentlicht.

### 8.4. Blindenergiepreis

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ), ist für mehrbezogene Blindenergie (kVarh) ein Zuschlag zu entrichten. Die Blindenergie wird nur für Kunden mit Leistungsabrechnung während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

### 8.5. Ersatzlieferung

Wird ein Kunde mit Netzzugang von seinem Energielieferanten nicht oder nicht fristgerecht beliefert, erhält er von der ibk automatisch eine Ersatzlieferung. Die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 8.6. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07:00 – 21:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

## 9. Bestimmungen zur Einspeisevergütung

Für die Produktion und Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der ibk erhalten die Stromproduzenten eine Vergütung (Energiegesetz EnG, Art. 7). Für die Vergütung kommen Produktionsanlagen in Frage, die Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energien (z.B. Sonnenenergie, Windenergie, Kleinwasserkraft und Biomasse) gewinnen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten oder nicht von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren. Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung nicht abgegolten und kann durch den Produzenten separat an Dritte verkauft werden.

### 9.1. Produktionsanlagen $\leq$ 30 kW

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung kleiner-gleich 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 9.1.1 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 9.1.2 zur Anwendung (Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs gemäss Art. 7 Abs. 2 bis und Art. 7a Abs. 4 bis EnG S. 13, Abb. 5 + S. 14, Abb. 6).

#### 9.1.1. Produktionsanlagen ohne Produktionsmessung (Überschussverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über einen Zähler, der sowohl Rücklieferung als auch Strombezug misst. Für die eingespeiste Energie vergütet die ibk basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 mindestens den marktorientierten Bezugspreis gemäss Preisblatt Ziffer 6. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der ibk.

#### 9.1.2. Produktionsanlagen mit Produktionsmessung (Einspeiseverfahren)

Die Produktionsanlage wird an einen separaten Produktionszähler angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler, welcher von der ibk geliefert wird. Für den zusätzlichen Zähler ist eine Gebühr gemäss Preisblatt Ziffer 6 zu entrichten. Für die eingespeiste Energie vergütet die ibk basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 mindestens den marktorientierten Bezugspreis gemäss Preisblatt Ziffer 6. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der ibk verrechnet. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Rücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Produzenten (Energieverordnung EnV Art. 2, Abs. 3).

## 9.2. Produktionsanlagen über 30 kW

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung grösser 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 9.2.2 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 9.2.3 zur Anwendung (Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 + 28a EnG, S. 12, Fig. 2 + S. 13, Fig. 3).

### 9.2.1. Voraussetzung

Bei Anlagen grösser 30 kW wird für die Messung der in das Netz eingespeister elektrischer Energie ein separater Zähler (Produktion) benötigt, welcher mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet ist (StromVV Art. 8, Abs. 5).

### 9.2.2. Produktionsanlagen im Überschussverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Eine Anpassung der bestehenden Messung geht zu Lasten des Produzenten. Die Abrechnung erfolgt über die Bezügeranlage. Für die eingespeiste Energie vergütet die ibk basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 mindestens den marktorientierten Bezugspreis gemäss Preisblatt Ziffer 6. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der ibk.

### 9.2.3. Produktionsanlagen im Einspeiseverfahren

Die Produktionsanlage wird direkt an das Netz der ibk angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler. Für die eingespeiste Energie vergütet die ibk basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 mindestens den marktorientierten Bezugspreis gemäss Preisblatt Ziffer 6. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der ibk verrechnet.

## 10. Eigenverbrauch

Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 (ES2050) wurde das Energiegesetz (EnG) per 1. Januar 2018 vollständig revidiert, was auch die Eigenverbrauchsregelung betrifft. Gemäss EnG (Art. 16–18) dürfen die Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen oder sie dürfen die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer auch Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (Eigenverbrauchsgemeinschaft) zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt erheblich ist.

Die ibk stellt Eigenverbrauchsgemeinschaften individuelle Lösungen zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich an unseren Kundendienst unter [ev@ibkloten.ch](mailto:ev@ibkloten.ch).

## 11. Dienstleistungen

### 11.1. Preisinformationen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle und wird zusätzlich zu den monatlichen Zählergebühren in Rechnung gestellt.

	exkl. MWST	inkl. MWST
Einmaliges Auslesen, Aufbereiten und Versand eines Lastprofiles (Energiedatenvolumen begrenzt auf ein Jahr)	350.00	378.00
Zwischenablesung auf Kundenwunsch, ausserhalb des üblichen Ablesetermins	50.00	54.00
Umtriebspauschale bei nichtgewährleistetem Zutritt zu den Messeinrichtungen	50.00	54.00
Übrige Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Beträge in CHF

Wussten Sie, dass im Kundenportal unter [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch) viele Daten (u.a. Rechnungen, Verbräuche, Kostenübersicht, Verträge) zum Download zur Verfügung stehen?

## 12. Anschlussbeiträge an das Elektrizitätsnetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der ibk gelten die "Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie". Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

### 12.1. Anschlussbeitrag

#### 12.1.1. Anschlusskosten

Für sämtliche Netzanschlüsse werden die Kabelkosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk, verrechnet. Das Hausanschlusskabel geht nach Beendigung der Anschlussarbeiten in das Eigentum der ibk über und wird auch durch diese unterhalten.

#### 12.1.2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient dem Ausbau des vorgelagerten Netzes. Er muss auch entrichtet werden, wenn aufgrund des Anschlusses das Netz nicht direkt ausgebaut werden muss.

Beitrag für ein bewohntes oder unbewohntes Gebäude (EFH/MFH) ohne elektrische Raumheizung	pro Ampère min.	60.- 1'250.-
Beitrag für eine Gewerbe- und Industrieliegenschaft und Wohnbauten mit elektrischer Raumheizung	pro Ampère min.	95.- 4'490.-
Beitrag für eine Gewerbe- und Industrieliegenschaft mit Hochspannungsanschluss	pro kVA min.	190.- 19'000.-

Beträge in CHF, exkl. MWST

Bei Erhöhung der Hausanschlusssicherung, bzw. des Einstellwertes der Überstromauslöser werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet.

Die Erstellung von Provisorien erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen der ibk. Anschlusskosten werden keine berechnet. Bleiben Provisorien länger als zwei Jahre bestehen, so hat der Grundeigentümer ein Gesuch zur befristeten Beibehaltung (max. 1 Jahr) des Provisoriums einzureichen. Länger andauernde Provisorien werden als definitiver Anschluss eingestuft und die ibk verlangt den Netzkostenbeitrag. Der Netzkostenbeitrag entbindet den Grundeigentümer nicht zur Demontage des Provisoriums innert nützlicher Frist.